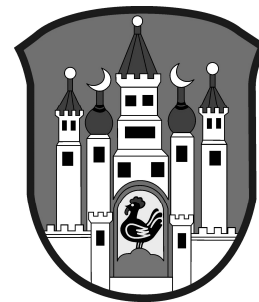


Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld



11. Jahrgang

27.09.2015

Ausgabe Nr. 9/2015

Impressum

**Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und
Untermaßfeld**

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und
Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen
Teil:**

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail
merseburger@stadtmeiningen.de).

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.
Auflagenhöhe: 13.100.

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle
Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und
Untermaßfeld.

Kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen,
Schloßplatz 1, 98617 Meiningen.

Druck: Resch-Druck GmbH, Klostersgasse 2, 98617
Meiningen

Amtlicher Teil



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Öffentliche Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 01.09.2015:

Beschluss-Nr.: 085/13/2015

Jahresabschluss der Wohnungsbau- gesellschaft mbH Meiningen für das Geschäftsjahr 2013

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in
der Gesellschafterversammlung wie folgt
abzustimmen:

1. Der im festgestellten Jahresabschluss
2013 ausgewiesenen Jahresüberschuss
in Höhe von 256.374,56 € wird auf neue
Rechnung vorgetragen.

2. Dem Aufsichtsrat wird für das
Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Beschluss-Nr. 037/05/2014 wird
aufgehoben

Meiningen, 02.09.2015

G i e s d e r

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 086/13/2015

**Aufnahme des Ortsteiles Dreißigacker als
Förderschwerpunkt im Bund-Länder-
Programm "Kleine Städte und
Gemeinden"**

Die Stadt Meiningen beantragt die Aufnahme
des Ortsteiles Dreißigacker als
Förderschwerpunkt im Bund-Länder-
Programm „Kleine Städte und Gemeinden“
ab 2016.

Meiningen, 02.09.2015

G i e s d e r
Bürgermeister ~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 087/13/2015

**Widmung der Straße Am Alten Flugplatz
und Widmung der Zeppelinstraße in
Meiningen**

Die Stadt Meiningen verfügt gemäß § 3 in
Verbindung mit § 6 Thüringer Straßengesetz
(ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273),
zuletzt geändert am 10. März 2005 (GVBl. S.
58), die Widmung der Straße *Am Alten
Flugplatz* und die Widmung der
Zeppelinstraße, Flurstück Nummer: 2205/10;
2172/43 und Teilfläche aus Flurstück
Nummer: 2172/28 und 2172/40 der
Gemarkung Meiningen, als Gemeindestraße.

Meiningen, 02.09.2015

G i e s d e r
Bürgermeister ~ Siegel ~

**Öffentliche Beschlüsse der 18. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschafts-
angelegenheiten vom 09.09.2015:**

Beschluss-Nr.: 075/18/2015

**Bauantrag : Neueindeckung Dach und
Erneuerung Fenster
hier : Antrag auf Befreiung von
den Festsetzungen der
Baugestaltungssatzung
Bauort : Charlottenstraße 5, 98617
Meiningen
Flurstück Nr. : 1230, 1231/2**

Die Genehmigung der Gemeinde zur
beantragten Abweichung der Dachfarbe
wird gem. § 66 ThürBO erteilt.

Meiningen, 10.09.2015

G i e s d e r Bernhardt
Bürgermeister Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr.: 076/18/2015

**Bauantrag : Umbau zu Wohnhaus
hier : Antrag auf Befreiung von
den Festsetzungen der
Baugestaltungssatzung - Garagentor
Bauort : Wintergasse 5, 98617
Meiningen
Flurstück Nr. : 726**

Dem Antrag auf Befreiung von den
Festsetzungen der Baugestaltungssatzung wird
gem. § 66 ThürBO zugestimmt.

Meiningen, 10.09.2015

G i e s d e r Bernhardt
Bürgermeister Ausschussvorsitzender

Bebauungsplan Nr. 11 „Dreißigacker- Süd“ der Stadt Meiningen, 2. Änderung; Entwurf vom 04.12.2014

Der vom Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 07.07.2015 (Beschluss-Nr.: 077/12/2015) zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dreißigacker- Süd“ der Stadt Meiningen, 2. Änderung in der Fassung vom 04.12.2014 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dreißigacker- Süd“ der Stadt Meiningen, 2. Änderung hängt in der Zeit vom

05.10.2015 – 06.11.2015

im Schaukasten (rechte Seite) im Durchgang zur Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Begründung, der Grünordnungsplan und der Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr.11 „Dreißigacker- Süd“ der Stadt Meiningen, 2. Änderung liegen im **Zimmer 24 des Marstallgebäudes** (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen), Schlossplatz 5 während der Dienstzeiten

Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
aus.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen werden ausgelegt:

Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahmen aus dem Jahr 2009) wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde/ sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Bürger	Vorgebrachter Belang (Schlagwort)
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen -Immissionsschutz -Trink- und Abwasserversorgung -Versickerung von Regenwasser -alternative Energien -Abfallwirtschaft -Bodenschutz
Straßenbauamt Südwestthüringen	-Umwidmung der Berkeserstraße zur L 2621
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Römhild	-Bodendenkmalschutz -Bodenfunde
Landwirtschaftsamt Hildburghausen	-Ausgleichsmaßnahmen
Stadtwerke Meiningen	-Trink- und Abwasserversorgung

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 VwGO sind unzulässig.

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Koob, im Zi. 24 des Marstallgebäudes (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen), Schlossplatz 5 oder telefonisch unter 03693-454 612.

Meiningen, 11.09.2015

Giesder
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Meiningen zur Widmung der Straße *Am Alten Flugplatz* und der *Zepelinstraße* in Meiningen

Die Stadt Meiningen verfügt gemäß § 3 in Verbindung mit § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273),

zuletzt geändert am 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), die Widmung der Straße *Am Alten Flugplatz* und die Widmung der

Zeppelinstraße, Flurstück Nummer: 2205/10; 2172/43 und Teilfläche aus Flurstück Nummer: 2172/28 und 2172/40 der Gemarkung Meiningen, gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 01.09.2015, Beschluss Nummer: 087/13/2015, als Gemeindestraße.

Der Katasterplan zur Widmung kann während der Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Meiningen, GB Stadtentwicklung und Bauen, Zimmer 37, Herr Dölle (Schloßplatz 5, Marstallgebäude), eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Meiningen, 27.09.2015

Giesder
Bürgermeister

Baugrundstück in Meiningen, Waldweg

Flurstück 2462 der Gemarkung Meiningen, Waldweg,

Grundstücksgröße: 1.649 m², davon 700 m² Wohnbauland, 949 m² Grünfläche

Kaufpreis : 50.945,00 €

Nutzung: Bebauungsplan „Wandervogel/ Herrenstück“, Wohnbebauung

Das Grundstück wurde bisher als Erholungsgarten genutzt. Es befindet sich ein Gartenhaus darauf.

Kaufangebote sind mit einem **Nutzungskonzept** und einem **Finanzierungsnachweis** für den Kaufpreis zu untersetzen.

Auflagen für den Käufer: bezugsfertige Herstellung eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren ab Kaufvertragsabschluss, Eigennutzung, Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für die Stadt Meiningen

Verkäufer: Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen, Tel: 03693 454 185

Baugrundstück in der Altstadt von Meiningen, Reusengasse 9

Flurstück 830/2 der Gemarkung Meiningen, Reusengasse 9,

Grundstücksgröße: 230 m²

Kaufpreis : 16.500,00 €

Nutzung: Bebauungsplan „Reusengasse/ Bleichgraben“, Wohn- und Gewerbebebauung, wobei das Gewerbe die Wohnnutzung nicht beeinträchtigen darf

Kaufangebote sind mit einem **Nutzungskonzept** und einem **Finanzierungsnachweis** für den Kaufpreis zu untersetzen.

Auflagen für den Käufer: bezugsfertige Herstellung eines Wohn- oder Gewerbeobjektes innerhalb von 2 Jahren ab Kaufvertragsabschluss, Eigennutzung, Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für die Stadt Meiningen

Verkäufer: Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen, Tel: 03693 454 185

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Henneberg

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat am 28. August 2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Henneberg für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt.

Beschluss Nr. 023/12/2015 vom 15.07.2015

Die Gemeinde Henneberg erlässt gem. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) die vorliegende Haushaltssatzung 2015.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält folgende Festsetzungen:

1. Den Haushaltsplan 2015 mit einem Gesamtvolumen von 702.300 €.
2. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
4. Die differenzierten Abgabesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer.
5. Den Höchstbetrag für den Kassenkredit der Gemeinde.

Krieg
Bürgermeister ~ Siegel ~

Haushaltssatzung der Gemeinde Henneberg (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Gemeinde Henneberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 682.700 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 19.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 386 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Henneberg, 16.09.2015

K r i e g
Bürgermeister ~ Siegel ~

Die Haushaltssatzung und Anlagen werden in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1 Zimmer 210 im Zeitraum vom 28.09.2015 bis 13.10.2015 zu den üblichen Dienststunden ausgelegt.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken:

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;

Flurbereinigung Bahra 2, Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld;

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vorbezeichnetem Verfahren folgende

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans Bahra 2 wird angeordnet, da er unanfechtbar feststeht (§ 61 FlurbG).
2. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am **04.12.2015** ein.
3. Die im Flurbereinigungsplan verfügten Änderungen der Gemeindegrenzen treten mit Wirkung vom **01.06.2016** in Kraft.
4. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Bahra 2 wurde vom 14.11.2012 bis 14.12.2012 bekanntgegeben. Der Anhörungstermin hierzu hat am 30.11.2012 stattgefunden. Die gegen den Plan erhobenen Rechtsbehelfe wurden vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bahra 2 behandelt und restlos erledigt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 61 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) ordnet daher nach der eingetretenen Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans Bahra 2 dessen Ausführung an. Zu dem in vorstehender Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war anzuordnen, um die alsbaldige Umschreibung des Grundbuchs zu

gewährleisten und die Beteiligten vor erheblichen Nachteilen, insbesondere auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs, zu bewahren.

Vom Tag des neuen Rechtszustands ab gilt Folgendes:

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG).

Die Ausführungsanordnung und die Bestandskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/service/>)

Hinweis zur Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung:

Anträge auf Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung Bahra 2 können nur noch bis zum 04.12.2015 gestellt werden. Maßgebend ist der Posteingang am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg.

Die Maßnahmen sind dann innerhalb von 3 Jahren mit der Vorlage des Verwendungsnachweises am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken abzuschließen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet eingehende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005
Würzburg)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Robert Bromma
Ltd. Baudirektor

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Untermaßfeld

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat am 19. August 2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Untermaßfeld für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt.

Beschluss Nr. 018/11/2015 vom 27.04.2015

Die Gemeinde Untermaßfeld erlässt gem. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) die vorliegende Haushaltssatzung 2015.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält folgende Festsetzungen:

1. Den Haushaltsplan 2015 mit einem Gesamtvolumen von 1.626.500 €.
2. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
4. Die differenzierten Abgabesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer.
5. Den Höchstbetrag für den Kassenkredit der Gemeinde.

Schmidt
Bürgermeister ~ Siegel ~

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Untermaßfeld
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Untermaßfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.355.900 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 270.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Untermaßfeld, den 10.09.2015

Schmidt
Bürgermeister ~ Siegel ~

Die Haushaltssatzung und Anlagen werden in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1 Zimmer 210 im Zeitraum vom 28.09.2015 bis 13.10.2015 zu den üblichen Dienststunden ausgelegt.